

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand FB Wirtschaftswissenschaft

Bekanntmachung

Nr. 06/24

Tag der Bekanntmachung: 06. November 2024
14195 Berlin, Garystr. 21, 14195 Berlin
☎ (030) 838 - 52471

Bekanntmachung über die Neuwahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin des FB Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 28. Januar 2025

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl am **28. Januar 2025** durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**10. Dezember 2024**) und am Wahltag (**28. Januar 2025**) Mitglied des FB Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin sind. Hinsichtlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen wird aufgrund geänderter Rechtslage mitgeteilt, dass dieser die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen mit aktivem und passivem Wahlrecht angehören.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**10. Dezember 2024**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich/das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahlverfahren

Die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden für die Amtszeit von zwei Jahren vom Wahlgremium gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Als nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

3. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge **bis zum 10. Dezember 2024, 12.00 Uhr, (Ende der Wahlvorschlag)** beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Für das Amt der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten als auch für das Amt von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Hochschulbereich anzugeben und es sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Die Erstplatzierte (oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages) hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

4. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitz des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-)Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

5. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, in der festgelegten Reihenfolge aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen.

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und für die Wahl deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Stimmzettel herzustellen.

6. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums **am 28. Januar 2025** und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

7. Wahlergebnis

Nach Erhalt des vom zuständigen Wahlgremium zu übermittelndem Wahlergebnis gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

8. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 52471.

Nadja Abraham

Nadja Abraham
(Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes)